

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND
LIEFERUNGSBEDINGUNGEN (AVLB)
DER IT-POWER SERVICES DEUTSCHLAND GMBH (IT-PS)
FÜR HARD- UND SOFTWARE**

**§ 1
GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVLB) gelten für sämtliche Verkaufsgeschäfte zwischen IT-PS und ihren Kunden. Für Dienstleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IT-Power Services Deutschland GmbH für Dienstleistungen. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie von diesen AVLB oder von durch IT-PS schriftlich bestätigten Änderungen und Ergänzungen abweichen, werden hiermit ausdrücklich abbedungen. Abweichungen von diesen AVLB können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.
- 1.2 Diese AVLB gelten bis zur Herausgabe neuer AVLB durch IT-PS auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf die AVLB zustande kommen.

**§ 2
BESTELLUNG, LIEFERUNG, GEFAHR**

- 2.1 Sofern in einem Angebot von IT-PS keine andere Frist bestimmt ist, ist IT-PS 30 Tage an ihr Angebot gebunden. Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebotes durch den Kunden innerhalb dieser Frist zustande. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Die in den Katalogen, Prospekten und anderen Unterlagen von IT-PS oder im Internet angegebene Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen undgl sind nur annähernd angegeben; alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Änderungen der vom Kunden bestellten Waren, die auf die Verbesserung der Technik oder auf rechtliche Vorgaben (insbesondere des Gesetzes oder der Rechtsprechung) zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese Änderungen dem Kunden zumutbar sind. IT-PS ist nicht verpflichtet, Änderungen von sich aus dem Kunden bekannt zu geben.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gilt die Ware als „ab Werk“ (EXW) verkauft. Im Fall von Hardwarelieferungen im Rahmen eines Auftrags über Consulting-Dienstleistungen gilt die Ware als „Geliefert benannter Ort“ (DAP) ver-

kauft. Teillieferungen durch IT-PS sind zulässig. Es gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 2.3 Von IT-PS angegebene Lieferfristen erfolgen immer freibleibend und werden nach Möglichkeit eingehalten. Insbesondere bei Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen, Aussperrungen, ganzer oder teilweiser Stilllegung des Lieferwerks, im Kriegsfall, im Fall behördlicher Verfügung oder in Fällen höherer Gewalt wird die Lieferfrist für die Dauer der Störung und der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen unterbrochen. Jedes dieser Ereignisse berechtigt IT-PS, ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten, wenn dadurch Lieferfristen um mehr als vier Wochen verlängert werden.
- 2.4 Wird die Abholung der Ware durch den Kunden vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden mit Ablauf der vereinbarten Abholfrist bzw des Abholtermins über. Wird die Ware versendet, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 2.5 Ist für die Lieferung durch IT-PS eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart, so tritt bei Überschreiten des Termins bzw der Frist Verzug erst nach erfolgter Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist von zumindest sechs Wochen ein. Zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatz ist der Kunde erst nach Eintritt des Verzugs und nach fruchtlosem Ablauf einer IT-PS gesetzten, weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.
- 2.6 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung.
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Kunde obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen.
 - c) Datum, an dem IT-PS eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.
- 2.7 Warenlieferungen außerhalb von Deutschland erfolgen nur über gesonderte, schriftliche Vereinbarung.

§ 3 PREISE

- 3.1 Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Nicht in den Preisangaben enthalten sind insbesondere Fracht, Verpackung, Transportversicherung und Umsatzsteuer, welche zusätzlich verrechnet werden können.
- 3.2 Die Berechnung der Preise erfolgt zu dem am Tag des Vertragsabschlusses (§ 2.1) gültigen Preis. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Änderungen der Produzentenpreise/ Werkspreise/ Listenpreise der Lieferanten von IT-PS berechtigen IT-PS zu entsprechender Änderung der Preise auch nach Vertragsabschluss bzw. Bestellung.
- 3.3 IT-PS behält sich insbesondere auch in ständigen Geschäftsbeziehungen vor, die Annahme von Bestellungen von Mindestauftragswerten (jedenfalls EUR 2.500,00) abhängig zu machen bzw. Kleinmengenzuschläge zu verrechnen.

§ 4 ZAHLUNG

- 4.1 Die Fakturen sind bar und sofort nach Erhalt, spätestens binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug zu bezahlen. IT-PS ist berechtigt, Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen (Vorauszahlung).
- 4.2 Zahlungen erfolgen rechtzeitig, wenn diese bei IT-PS zum Fälligkeitstermin bzw. am letzten Tag der Zahlungsfrist bar eingelangt bzw. auf deren Konto unwiderruflich gutgeschrieben sind.
- 4.3 Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch und ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
- 4.4 Ist der Kunde auch nur mit einer Zahlung in Verzug, ist IT-PS berechtigt,
 - a) Mahngebühren in der Höhe von EUR 40,00 netto für jede (eigene) Mahnung zu verrechnen,
 - b) sämtliche anfallenden Kosten für Betreuungsschritte durch Dritte (Rechtsanwaltskosten bzw Kosten von Inkassobüros) nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarif bzw nach den Bestimmungen der Inkassogebührenverordnung zu verrechnen,

- c) Zahlungen zuerst zur Abdeckung aufgelaufener Kosten, hiernach zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld anzurechnen (allfällige Zahlungswidmungen des Kunden werden hiermit als unbeachtlich vereinbart),
- d) unbeschadet des Rechts der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen (dieser Zinssatz ist entsprechend höher anzusetzen, wenn IT-PS selbst eine Belastung mit einem höheren Zinssatz zu tragen hat),
- e) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, wobei der Zeitraum des Zahlungsverzugs jedenfalls eine angemessene Verlängerungsfrist ist (diese Bestimmung gilt für Fälle, in welchen die Lieferfrist aufgrund einer diesbezüglichen Vereinbarung bereits vor vollständigem Zahlungseingang begonnen hätte, zum grundsätzlichen Beginn der Lieferfrist vgl. § 2.6),
- f) weitere Lieferungen zurückzuhalten,
- g) bei vereinbarter Zahlung in mehreren Kaufpreislraten den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust),
- h) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und allfällige Ersatzansprüche geltend zu machen.

4.5 IT-PS steht es frei, den Kunden mit allen aufgewendeten Kosten, die im Zusammenhang mit der offenen Verbindlichkeit entstehen, zu belasten.

4.6 Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit von IT-PS anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit von IT-PS zulässig (siehe auch § 9.3). Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche ist ausschließlich wegen von IT-PS anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit von IT-PS zulässig.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Der Kunde hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Erkennbare Mängel sind IT-PS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die dabei auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können oder die sich erst später zeigen, sind IT-PS unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Das Risiko des Zugangs der Mängelrüge trägt der Kunde; langt diese nicht bei IT-PS ein, gilt die-

se daher als nicht erhoben. Kommt der Kunde den Untersuchungs- und Mitteilungsobliegenheiten nach diesem Absatz nicht zeitgerecht nach, gilt die Ware als genehmigt und der Kunde kann keine Ansprüche wegen des Mangels mehr geltend machen (insbesondere nicht aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum).

- 5.2 Liegt ein Mangel vor, so ist IT-PS zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung steht IT-PS zu. Das Recht von IT-PS, die Nachbesserung bzw Ersatzlieferung bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (vgl. z. B. § 439 Abs 3 BGB) zu verweigern, bleibt unberührt.
- 5.3 Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Vertrag aufzulösen, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, oder die Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, insbesondere unmöglich ist bzw. IT-PS in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt, von IT-PS verweigert oder von IT-PS schuldhaft verzögert wird.
- 5.4 Zur Vornahme der Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Kunde IT-PS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ist IT-PS von der Mängelhaftung befreit.
- 5.5 Für unwesentliche Mängel besteht kein Gewährleistungsanspruch. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der restlichen Lieferung.
- 5.6 Sämtliche Mängelansprüche – außer solche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wegen groben Verschuldens von IT-PS oder seiner Erfüllungsgehilfen – verjähren in sechs Monaten ab Ablieferung der Ware. Gewährleistungsansprüche können ausschließlich durch den jeweiligen Kunde geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche hindern nicht die Fälligkeit der Kaufpreisforderung.
- 5.7 IT-PS kann vom Kunden verlangen, dass das mangelhafte Teil auf Kosten von IT-PS an eine von IT-PS genannte Adresse geschickt wird, oder – nach Wahl von IT-PS –, dass der Kunde das mangelhafte Teil bzw. die Ware bereithält und IT-PS oder ein von IT-PS beauftragter Dritter die Mangelbeseitigung oder den Austausch direkt beim Kunden vornimmt.
- 5.8 Normaler Verschleiß bzw. gewöhnliche Abnutzung der Ware begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Auf die Bedienungs-, Nutzungs-, Pflege- und Reini-

gungshinweise, die der Ware beigefügt sind, wird ausdrücklich hingewiesen. IT-PS übernimmt keine Haftung für Schäden durch davon abweichende Bedienung, Nutzung, Reinigung und/oder Pflege.

- 5.9 IT-PS kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten nicht in dem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung entspricht, wenn der mangelfreie Teil oder die Waren für sich genommen für den Kunde von Interesse ist/sind (z. B. bei selbständiger Verwendbarkeit).
- 5.10 IT-PS übernimmt keine Gewähr für die Erfüllung besonderer Vorschriften im Bestimmungsland.
- 5.11 Schaden- und sonstige Ersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels richten sich nach § 6 dieser AVLB.

§ 6 HAFTUNG, SCHADENERSATZ

- 6.1 IT-PS Deutschland haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- 6.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von IT-PS Deutschland der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 6.3 Eine weitergehende Haftung von IT-PS besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung von IT-PS für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen von § 6.1 bzw. 6.2 vorliegen.
- 6.4 Das Recht des Kunden auf Gewährleistung bleibt nach Maßgabe des § 5 unberührt.
- 6.5 Soweit die Haftung von IT-PS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IT-PS.
- 6.6 Bei eigenmächtigen Änderungen an Produkten durch den Kunden oder Dritte übernimmt IT-PS keinerlei Gewährleistung oder Haftung. Ferner übernimmt IT-PS insbesondere keine Gewähr für Fehler, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind. Insoweit IT-PS eine Schadenersatzpflicht trifft, ist IT-PS berechtigt,

sich dadurch von allen Ansprüchen zu befreien, dass dem Kunden alle Ansprüche der IT-PS gegenüber einem Haftpflichtversicherer abgetreten werden.

- 6.7 Die Gefahr des Transports trägt der Kunde, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde (vgl. § 2.4).

§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von IT-PS. Der Eigentumsvorbehalt hat auch Gültigkeit gegenüber dem Spediteur, dem die Waren auf Wunsch des Kunden oder auf Veranlassung von IT-PS übergeben werden.
- 7.2 Zum Weiterverkauf der Ware vor vollständiger Bezahlung ist der Kunde ausschließlich nach Einholung und nach Maßgabe einer schriftlichen Zustimmung von IT-PS berechtigt. Die Befugnis zum Weiterverkauf entfällt automatisch, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Zu anderen als den vorgenannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde bis zur gänzlichen Bezahlung nicht befugt. Eingriffe Dritter in das Eigentum von IT-PS sowie eine Pfändung der Vorbehaltsware sind vom Kunden abzuwehren. Dieser ist verpflichtet, auf das Eigentum von IT-PS hinzuweisen. Der Kunde hat IT-PS hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 7.3 IT-PS ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird sowie bei Abweisung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens oder der Kunde faktisch seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleichs an seine Gläubiger herantritt.
- 7.4 Für den Fall der Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung der Ware (siehe dazu oben § 7.2) tritt der Kunde schon jetzt die ihm gegen den Käufer zustehende Kaufpreisforderung sowie alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an IT-PS ab und vermerkt diese Zession in seinen Büchern. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung der Ansprüche nach § 7.1. Der Kunde hat IT-PS auf Verlangen von IT-PS die Veräußerung der Ware an Dritte zwecks Zahlung an IT-PS binnen sieben Tagen ab Aufforderung

bekannt zu geben und IT-PS binnen selber Frist die zur Geltendmachung seiner Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. IT-PS ist jederzeit befugt, die Drittschuldner von der Abtretung zu verständigen.

- 7.5 Die Zurücknahme der Ware durch IT-PS gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Auch bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt das Recht von IT-PS, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen. Bis zum Ablauf des Eigentumsvorbehaltes gilt der Käufer als treuhändiger Verwahrer der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware. Die durch die Geltendmachung der Rechte von IT-PS aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 8

ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE

- 8.1 Bei der von IT-PS dem Kunden verkauften Software handelt es sich um eine Standard-Software, welche nicht nach individuellen Bedürfnissen des Kunden (z. B. aufgrund eines Pflichtenhefts odgl.) entwickelt und programmiert wurde. Mit Bestellung bestätigt der Kunde die Kenntnis des Leistungsumfangs der bestellten Software. Die technische Umschreibung geht aus der Vorführsoftware bzw dem Handbuch hervor. Mündliche Aussagen sind nur im Rahmen eines Auftrags über Consulting-Dienstleistungen Bestandteil des Lieferumfangs.
- 8.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, liefert IT-PS dem Kunden einen Berechtigungsnachweis und/oder einen Lizenzschlüssel der verkauften Software in elektronischer Form.
- 8.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er mit dem Kauf der Software eine Nutzungserlaubnis (Lizenz, Werknutzungsbewilligung) gemäß den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers erwirbt. Der Kunde bringt sich die jeweiligen Lizenzbedingungen vor Kauf der Software zur Kenntnis und sorgt selbst für ausreichende Lizenzierung (Umfang, Stückzahl). Der Kunde bestätigt mit Kauf der Software sein diesbezügliches Einverständnis.

§ 9 **GERICHTSSTAND UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 9.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AVLB sowie Zusicherungen jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB oder der durch sie ergänzten Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall wird anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung getroffen werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.
- 9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen gegen Forderungen von IT-PS aufzurechnen oder Zahlungen unter Berufung auf Mängel zurückzuhalten. Der Kunde darf nur gegen von IT-PS ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen (siehe auch § 4.6).
- 9.4 IT-PS speichert und verarbeitet Name, Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und allfällige Faxnummer) und bei Bankeinzug auch die Kontodaten des Kunden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich soweit, als dies zur Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist, sowie im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 9.5 Die Parteien vereinbaren unwiderruflich Lüneburg als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben können, und dementsprechend ist jedes Verfahren, das sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergibt, vor diesem Gericht anhängig zu machen. Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich der Zuständigkeit dieses Gerichts und verzichten auf die Einrede des Gerichtsstands oder der Unzuständigkeit des Gerichts.
- 9.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).